

## Haus 8 e.V. – Satzung

Heiligendammer Straße 15 | Atelierhaus im Anscharpark | 24106 Kiel

### § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Haus 8“. Der Name „Haus 8“ bezieht sich auf die ursprüngliche Bezeichnung eines Gebäudes im Anscharpark Kiel, einem ehemaligen Marineareal. Ausgangspunkt, Arbeits- und Präsentationsort des Vereins ist Haus 8, welches im Sinne des Denkmalschutzes saniert und ab Juli 2011 als Atelierhaus für Künstlerinnen und Künstler zur Verfügung stehen soll.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form "e.V.“.
- 3) Der Sitz des Vereins ist in Kiel.

### § 2 Zweck des Vereins

**1) Zweck des Vereins Haus 8 e.V. ist die Förderung von Kunst und Kultur in Kiel. Dabei verfolgt der Verein die Zielsetzung, den Standort Kiel als Lebens- und Arbeitsmittelpunkt für Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturschaffende zu stärken.**

2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. **Der Satzungszweck wird** verwirklicht, insbesondere durch

a) die Planung, Organisation und Durchführung von Projekten, Workshops, Bildungsangeboten, Ausstellungen und Events in Haus 8 und an anderen Orten. Dabei wird eine Sparten übergreifende Zusammenarbeit mit Partnern aus den Bereichen Kunst, Musik, Literatur und Theater angestrebt. Mit den Angeboten des Vereins soll eine breite Öffentlichkeit angesprochen werden. Die Einbeziehung junger Künstlerinnen und Künstler ist dem Verein ein besonderes Anliegen.

b) Angebote, die Künstlerinnen und Künstlern aus dem In- und Ausland die Durchführung von Kunstprojekten in Haus 8 ermöglichen.

c) die Zusammenarbeit mit Kultur- und Bildungseinrichtungen, sowie mit Vereinen, Institutionen und Wirtschaftsbetrieben: 1. im engeren Umkreis des Atelierhauses im Stadtteil Kiel Wik. 2. im Umkreis der Stadt Kiel, sowie in Schleswig Holstein. 3. im internationalen Kontext.

d) die Einbeziehung stadt- und kulturgeschichtlicher Aspekte der Umgebung von Haus 8 bei Kunstprojekten, die dort durchgeführt und präsentiert werden sollen.

e) die Förderung von Austausch und Zusammenarbeit zwischen Künstlerinnen und Künstlern, die in Haus 8 arbeiten und den Partnern aus Bildungs- und Kultureinrichtungen, sowie Vereinen, Institutionen und Betrieben vor Ort.

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (1) Im Sinne von § 55 Abs. 1 Ziff. 1 der Abgabenordnung erhalten die Mitglieder keine direkten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
- (3) Der Verein hat sicherzustellen, dass Mittel für einzelne Projekte optimal zweckgebunden, ausschließlich und unmittelbar für diese verwandt werden.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitglieder und Beitragspflicht

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als aktives oder förderndes Mitglied beitreten, die seine Ziele unterstützt**
- (2) Ein aktives Mitglied beteiligt sich aktiv an den Aufgaben des Vereins und ein förderndes Mitglied unterstützt den Verein finanziell und ideell**
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Beabsichtigt der Vorstand, einen Aufnahmeantrag abzulehnen, so soll er dies vor Bekanntgabe der Ablehnung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis bringen.**

## Haus 8 e.V. – Satzung

Heiligendammer Straße 15 | Atelierhaus im Anscharpark | 24106 Kiel

**(4) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.**

**(5) Die Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.**

**(6) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen und stunden.**

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist zum Ende eines Quartals zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Wochen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschluss muss in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen. An der Abstimmung darf das betroffene Mitglied nicht teilnehmen. Ein Ausschluss erfolgt erst nach Anhörung des Mitgliedes.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung),
- (2) der Vorstand (§ 8 der Satzung),
- (3) die Kassenprüfer (§ 9 der Satzung).

### **§ 7 Mitgliederversammlung und Stimmrecht**

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt,
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) **einmal jährlich**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

- (2) Das Stimmrecht erhalten nur aktive Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben ein Beratungs- und Mitsprache-, jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins,
  - b) den Ausschluss von Mitgliedern,
  - c) die Festsetzung von Beiträgen
  - d) die Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes,
  - e) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
  - f) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
  - g) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
  - h) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - i) Wahl des Vorstandes (alle drei Jahre),
  - j) Wahl der Kassenprüfer (alle drei Jahre),
  - k) die Rechnungsprüfung.

## Haus 8 e.V. – Satzung

Heiligendammer Straße 15 | Atelierhaus im Anscharpark | 24106 Kiel

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder, unter ihnen der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Beschlüsse zur Beitragsordnung und zur Erhebung einer Umlage erfordern eine 2/3 Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Vorstand**

***(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern. Außerdem werden zwei Ersatzmitglieder gewählt***

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Beide sind gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

(4) Der Vorstand ist den Mitgliederversammlungen über seine Arbeit rechenschaftspflichtig und hat sich an deren Richtlinien zu halten.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können aufgrund von Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder per E-Mail erklären. Schriftliche oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 9 Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand eingesetzten Gremium angehören. Die Wiederwahl zum Kassenprüfer ist nur nach einer Ruhephase von allen Ämtern von wenigstens einem Jahr zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen.

(3) Einer der Kassenprüfer erstattet nach der Prüfung auf der folgenden Mitgliederversammlung mündlich einen Prüfbericht. Der berichterstattende Kassenprüfer beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Geschäftsführers und des übrigen Vorstandes.

### **§ 10 Haftung**

Die Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat entsprechend § 2 dieser Satzung.

Kiel, den 10.11.2010